

Grundsätze zur Gewährung von Urlauben und Absenzen

1. Freier Schulhalbttag

Die Schülerinnen und Schüler haben Anspruch auf **einen freien Schulhalbttag pro Quartal** (§ 38 SchG). Diese jährlich 4 freien Halbtage dürfen nach Belieben zusammengenommen werden. Bitte dafür ein schriftliches Gesuch spätestens 3 Arbeitstage vor Termin an die Klassenlehrperson stellen, eine Begründung ist nicht notwendig. Bei besonderen Schulanlässen oder an Prüfungstagen werden keine freien Halbtage gewährt.

2. Absenzen

Arztbesuche, Zahnarztbesuche u. dgl. wenn möglich in die unterrichtsfreie Zeit legen. Absenzen müssen schriftlich gemeldet und von den Eltern unterschrieben werden. Die Schule kann ein Arztszeugnis verlangen.

3. Dispensationen, Urlaube

Die Klassenlehrperson kann aus wichtigen Gründen pro Semester bis zu einem Tag Urlaub gewähren. Dazu müssen die Eltern spätestens 2 Wochen vorher ein begründetes Gesuch einreichen.

Das Gesetz schreibt für die Bewilligung eines solchen Gesuchs ausdrücklich ein Vorliegen von **wichtigen** Gründen vor.

Als Kriterien für Urlaubsgewährung gelten insbesondere:

- Besuch bei Familienangehörigen im Ausland bei besonderen Anlässen wie Hochzeit, Taufe, Beerdigung.
- Aktives Engagement (Weiterbildung, Sportwettkampf).
- Reise/Ferien: Wenn es sich um eine einmalige Chance für das Kind / die Familie handelt.
- Beruflich bedingte Auslandsaufenthalte, bei denen die ganze Familie mitreist.

Bereits vor der Bewilligung eingegangene Verpflichtungen (billigere Flüge, Hotelreservierungen, etc.) gelten nicht als Begründung für Urlaube.

Gesuche für 2 oder mehr Tage sind schriftlich begründet an die zuständige Schulleitung zu richten.

- 2 bis 5 Tage: spätestens 2 Wochen vor Termin.
- mehr als 5 Tage: spätestens 2 Monate vor Termin.

4. Unbewilligte Absenzen/Urlaube

Unbewilligte Urlaube/Absenzen gelten als Schulversäumnis (§ 37 SchG) und müssen der Schulpflege gemeldet werden.

5. Grundlagen

Das Schulgesetz und die Verordnung über die Volksschule regeln die Handhabung der Schulpflicht und den Umgang mit Urlauben verbindlich.

Die Schülerinnen und Schüler haben 13 Wochen unterrichtsfreie Zeit für Ferien zur Verfügung. Ausnahmen werden nur innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Regelungen bewilligt.

Schulgesetz, Fassung vom 17. 03.1981 (Stand 01.08.2018)

§ 37 Schulversäumnisse

- 1 Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
- 2 Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulpflege gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.
- 3 Wenn das Fernhalten gemäss Absatz 2 länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulpflege von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.

§ 37a Strafkompentenz der Schulpflege; Rechtsmittel

Strafkompentenz der Schulpflege; Rechtsmittel

- 1 Die Schulpflege kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.
- 2 Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulpflege unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.
- 3 Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulpflege oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vorzuladen. Die Schulpflege fällt einen begründeten Entscheid.
- 4 Gegen den Strafscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.
- 5 Im Übrigen gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937.

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

- 1 Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbtage pro Quartal.
- 2 Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
 - a) von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
 - b) vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Verordnung über die Volksschule vom 27. 06.2012 (Stand 01.01.2019)

§ 13 Urlaub

- 1 Die Schulpflege beurlaubt auf entsprechendes Gesuch hin Schülerinnen und Schüler vom Unterrichtsbesuch. Sie berücksichtigt dabei einerseits den Grundsatz der Schulpflicht und den ordnungsgemässen Schulbetrieb, andererseits die persönlichen, familiären und schulischen Bedürfnisse der Gesuchstellenden.
- 2 Urlaubsgründe sind im Wesentlichen
 - a) ...
 - b) besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
 - c) hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe,
 - d) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen,
 - e) aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen,
 - f) Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.
- 3 Die Schulpflege kann die Urlaubskompetenz an die Schulleitung oder Lehrperson delegieren. Bei Uneinigkeit im Einzelfall fällt die Schulpflege einen formellen Entscheid.
- 4 Auf Gesuche, mit denen ein Urlaub von mehr als 30 Unterrichtstagen beantragt wird, darf nur eingetreten werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen der privaten Schulung vollumfänglich nachgewiesen sind.